

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

267

Wien, am 18. September 1935.

Ehrung von Hausgehilfinnen (Hausgehilfen) mit langjähriger Dienstzeit.

Im Dezember werden neuerlich Hausgehilfinnen (Hausgehilfen) mit einer Dienstzeit von 25 oder 50 Jahren beim gleichen Dienstgeber von der Stadt Wien ausgezeichnet. Die Ehrungen verleiht der Bürgermeister. Die Verleihung erfolgt nur an Hausgehilfinnen (Hausgehilfen), die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, ein einwandfreies moralisches und staatsbürgerliches Verhalten aufweisen können und bei einem und demselben in Wien wohnhaften Dienstgeber (in seiner Familie) spätestens am Tage der Ueberreichung des Ansuchens um Verleihung einer Ehrung eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 25 oder 50 Jahren vollstreckt haben und deren Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkte noch aufrecht besteht. Ausgeschlossen von den Ehrungen sind Hausgehilfen, die mit dem Dienstgeber in der ersten und zweiten Linie verwandt sind. Hausgehilfinnen (Hausgehilfen), die im Juni ausgezeichnet wurden, sind von einer neuerlichen Ehrung der gleichen Art ausgeschlossen.

Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass um die Verleihung der Ehrung anzusuchen ist. Ein Anspruch auf Auszeichnung besteht nicht. Die Gesuche sind vom 1. bis 31. Oktober bei der Magistratsabteilung 2, Rathausstrasse 14-16, während der Amtsstunden schriftlich einzubringen. Den Gesuchen sind beizuschliessen der Heimatschein der Hausgehilfin (des Hausgehilfen) oder eine andere amtliche Urkunde, aus der die österreichische Bundesbürgerschaft unzweifelhaft zu entnehmen ist, und ein Zeugnis des Dienstgebers. Die Ausstellung des Zeugnisses hat unter Benützung des amtlich aufgelegten Formulars zu erfolgen, das in den Einreichungsstellen der Bezirkshauptmannschaften der Wiener Bezirke und der Magistratsabteilung 2 unentgeltlich erhältlich ist. Die Gesuche sind mit einem Bundesstempel im Betrage von 1 Schilling, das Zeugnis des Dienstgebers mit einem Bundesstempel im Betrage von 25 Groschen zu versehen.

Errichtung eines forstlichen Lehrbetriebes.

Der Wiener Magistrat hat auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1930, B.G.Bl.Nr. 135, mit Zustimmung des österreichischen Reichsforstvereines den von der Gutsverwaltung Lobau des Kriegsgeschädigtenfonds in Mühlleiten angemeldeten Betrieb als "forstlichen Lehrbetrieb" anerkannt.